

Amtliches**Öffentliche Bekanntmachungen**

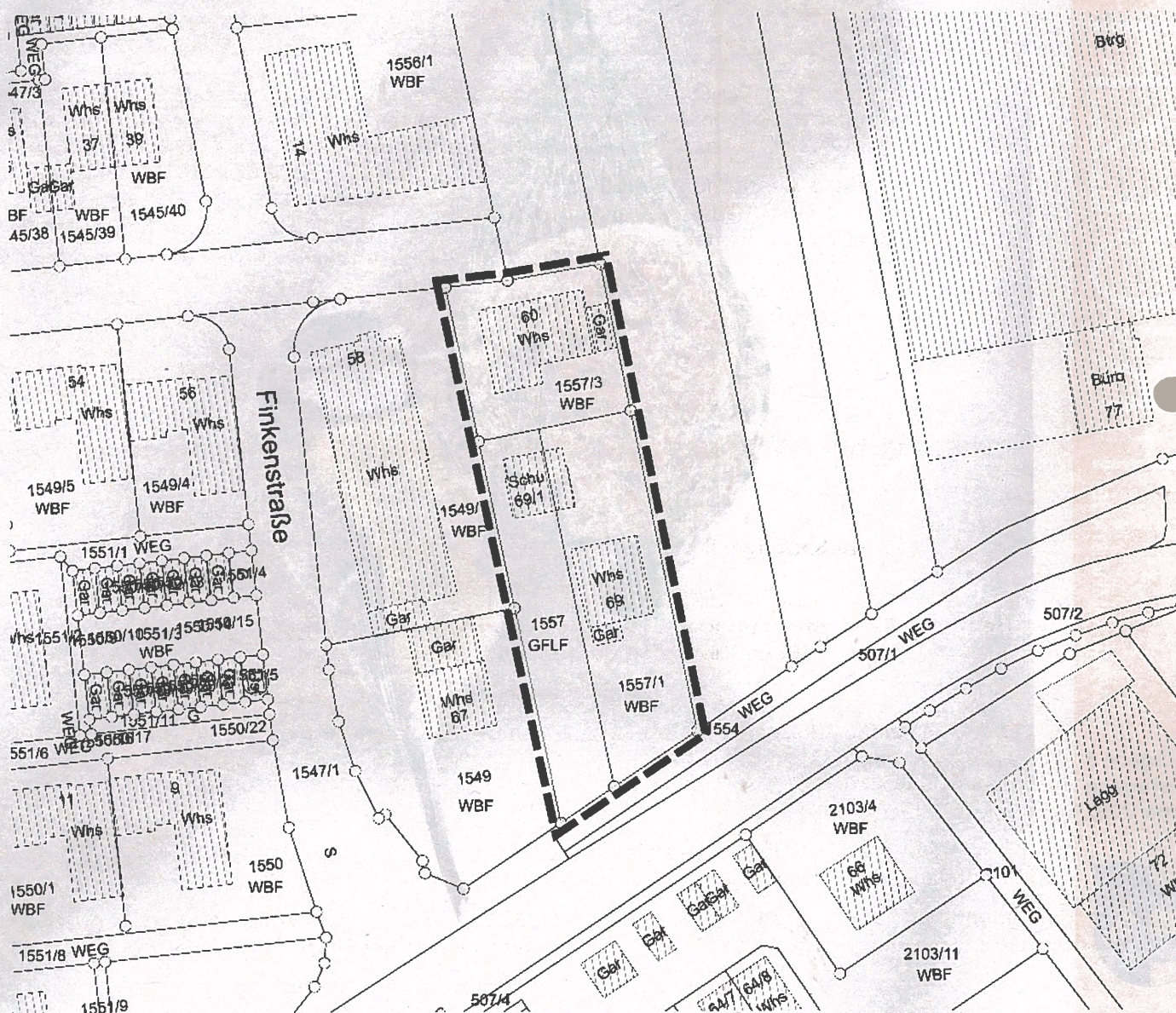
Gemeinde Friolzheim

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Kolbenäcker, 2. Änderung“**- Inkrafttreten -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 31.01.2022 in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Kolbenäcker, 2. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil, jeweils vom 23.12.2021, des Büros KMB Plan Werk Stadt GmbH. Die Begründung vom 23.12.2021 ist ebenfalls beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.12.2021.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kolbenäcker, 2. Änderung“ treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Dienststunden, Montag – Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über seine Inhalte Auskunft verlangen. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Vereinbarung unter der Telefonnummer 07044 9036-14. Über den Inhalt können Sie auch telefonisch oder per E-Mail unter hauptamt@friolzheim.de Auskunft erhalten.

Die Unterlagen werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Seite der Gemeinde Friolzheim unter www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung in das Internet eingestellt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kolbenäcker, 2. Änderung“ wurden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da die maßgeblichen Schwellenwerte des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB unterschritten sind. Ein Umweltbericht war gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Es wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Weiterhin wurde von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprü-

chen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Friolzheim, den 10.02.2022

gez. Seiß, Bürgermeister

Bebauungsplan „Schelmenäcker, 11. Änderung“

Gemeinde Friolzheim

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Schelmenäcker – 11. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- Inkrafttreten -

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 31.01.2022 in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Schelmenäcker – 11. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil, jeweils vom 31.01.2022, des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH. Die Begründung vom 31.01.2022 ist ebenfalls beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.01.2022.

Fortsetzung Seite 4